

**Soziale Dienste**  
**Fachstelle Pflegekinder**  
Bahnhofstrasse 13  
8762 Schwanden

## **Merkblatt 04.18**

# **Pflegeverhältnisse der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus**

Die Hauptabteilung Soziales erlässt die Richtlinien zur Bemessung von Pflegegeldern für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien der Fachstelle Pflegekinder des Kantons Glarus. Dabei stützt sie sich auf die UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, auf das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 264 ff., auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern 19. Oktober 1977 (Stand am Januar 2014; PAVO; SR 211.222.338) und auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Glarus.

## **1. Pflegegeld-Anspruch**

Nach Art. 294 Abs. 1 ZGB haben die Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Die Höhe des Anspruches ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern und richtet sich nach dem Bedarf des Pflegekindes.

## **2. Pflegevertrag**

Das Pflegegeld ist im Pflegevertrag festzulegen. Von den Pflegeeltern wird erwartet, dass sie sich mit der besonderen Problematik des Pflegekindes auseinandersetzen, sich auf ihre Aufgabenentsprechend vorbereiten, sich weiterbilden und Beratung sowie fachliche Begleitung annehmen und nutzen.

## **3. Berechnung und Finanzierung**

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich, wie unter Pos. 1 erwähnt, nach dem Bedarf des Pflegekindes. Das Pflegegeld soll so bemessen sein, dass das Pflegekind am sozialen Leben einer Familie mit mittlerem Lebensstandard teilhaben kann.

Das Pflegegeld muss von den Eltern finanziert werden (siehe Unterhaltspflicht Art. 276 ZGB). Als weitere Finanzierungsmöglichkeiten kommen Kinderzulagen, Sozialversicherungsleistungen und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen in Frage (siehe Art. 285 Abs. 2 ZGB). Sind diese zwei Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben, so wird der Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise über die Sozialhilfe finanziert.

## **4. Pflegearten**

### **Wochenpflege**

Die Wochenpflege umfasst eine regelmässige Pflege und Erziehung eines Kindes während mind. 3 bis max. 5 Tagen und Nächten pro Woche in einer Pflegefamilie. Die Wochenpflege ergänzt die Pflege und Erziehung der Eltern, wenn diese ihrer Verantwortung nur teilweise gerecht werden können.

### **Dauerpflege**

Bei der Dauerpflege lebt das Kind vollzeitlich in der Pflegefamilie, weil die Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht bewältigen können. Infolge sozialer Problematik in seiner Herkunftsfamilie hat das Pflegekind meistens nur wenig Kontakt zu dieser. Die Dauerpflegefamilie bietet dem Pflegekind oft über mehrere Jahre ein «Zweitzuhaus».

### **SOS-Pflege**

Das Kind befindet sich in einer Notsituation und muss sofort platziert werden. Notfallplatzierungen sind in der Regel auf maximal 3 Monate befristet, während derer eine sinnvolle, längerfristige Platzierung in tragfähigen Verhältnissen gesucht wird.

### **Kontaktpflege (Ferien- und Wochenendplätze)**

Beim Kontaktplatz (Entlastungsplatz) betreut die Pflegefamilie ein Kind an einzelnen Tagen. Sie entlastet damit eine Familie bei der aktuell eine psychische oder soziale Belastung vorliegt. Das Pflegekind, welches hauptsächlich in seiner Herkunftsfamilie oder auch in einer Institution lebt, verbringt einen Teil seiner Freizeit, Ferien und Wochenenden in der Kontaktfamilie. Die Kontaktpflegefamilie bietet dem Pflegekind in schwierigen Lebensabschnitten oder als Ausgleich zur Institution ein «Zweitzuhaus». Eine Kontaktpflegefamilie eignet sich auch zur Entlastung von Pflegefamilien für Wochenenden oder Ferien.

## **5. Formen von Pflegefamilien**

### **Pflegefamilien**

Die Pflegefamilie lebt in stabilen Familienverhältnissen. Sie verfügt aber über keine sozial- oder heilpädagogische Ausbildung. Pflegefamilien eignen sich in der Regel für Kinder mit geringer Problemkomplexität.

### **Fachpflegefamilien**

Die Fachpflegefamilie verfügt zusätzlich zu den üblichen Anforderungen über eine höhere Qualifikation, welche im Konzept der Fachstelle Pflegekinder unter dem Kapitel 5.6. definiert wird. Fachpflegefamilien eignen sich in der Regel für Kinder mit hoher Problemkomplexität.

## **6. Bewilligung**

Wer Pflegekinder bei sich aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (siehe Art. 4 PAVO). Die Bewilligungspflicht besteht für Platzierungen von minderjährigen Kindern und Jugendlichen, welche für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen werden.

Kontakt- und Entlastungsfamilien bedürfen keiner Bewilligung, wenn die Betreuung unregelmässig, also sporadisch an Wochenenden oder ab und zu an einem Tag pro Woche stattfindet.

## **7. Pflegekosten**

Die Pflegekosten beinhalten pauschal die Kosten für die Ernährung, das Wohnen, die laufenden Haushaltskosten und für die Betreuung. Nebenkosten für persönliche Auslagen der Pflegekinder werden separat vergütet.

Bezüglich der Höhe der Tagestaxe für Wochen- und Dauerpflegeverhältnisse, erfolgt eine Unterscheidung zwischen Pflegefamilien und Fachpflegefamilien.

### **Pflegefamilien**

Fr. 62.- / Tag

Fr. 300.- / Monat bis 12-jährig für persönliche Auslagen

### **Fachpflegefamilien**

Fr. 100.- / Tag

Fr. 454.- / Monat ab 12-jährig für persönliche Auslagen

Fr. 300.- / Monat bis 12-jährig für persönliche Auslagen

Fr. 454.- / Monat ab 12-jährig für persönliche Auslagen

Die Wochenpflege wird pro Tag abgerechnet. Wird das Kind regelmässig an 5 Tagen pro Woche betreut, erfolgt die Auszahlung pauschal für 20 Tage. Bei der Dauerpflege werden pauschal 30 Tage berechnet.

### **SOS- und Kontaktpflegeplatz**

Fr. 80.- / Tag

persönliche Auslagen sind separat auszuweisen

Abrechnung nach Anzahl Tagen, die das Pflegekind effektiv in der Pflegefamilie verbracht hat. Angebrochene Tage werden halb gerechnet.

### **Kontakt-Entlastungs-Familie**

Fr. 80.- / Tag (unregelmässige Kontakttage)

Fr. 60.- / Tag (regelmässige Kontakttage)

Abrechnung nach Anzahl Tagen, die das Pflegekind effektiv in der Pflegefamilie verbracht hat. Bei regelmässigen Kontakttagen wird eine Anwesenheits-Pauschale errechnet.

Bei Kindern mit besonderer Problematik oder in gefährdeten Situationen, welche sehr viel Zeit und Professionalität seitens der Pflegeeltern erfordern, kann ein ausgewiesener Mehraufwand zusätzlich vergütet werden. Die Erhöhung der Pflorgetaxe ist zu befristen und jeweils jährlich zu überprüfen.

## **8. Zusätzliche Kosten (Nebenkostenanteile)**

Für weitere Nebenkosten, welche nicht im Beitrag für persönliche Auslagen der Pflegekinder enthalten sind, muss vorgängig eine Kostengutsprache bei der zuständigen Stelle eingeholt werden. Dazu zählen etwa:

- Gesundheitskosten (Zahnarzt, von der Krankenkassenversicherung nicht übernommene Behandlungs- und Medikamentenkosten, Selbstbehalte, Brillen und andere Sehhilfen)
- Regelmässige Kosten für Mobilität (Billett-/Abonnementskosten)
- Fahrrad
- Ferien / Lager
- Musikunterricht/Instrumente
- Bildungskosten (Schulgelder, Bücher, Material, Nachhilfe)

Lernende müssen zusätzliche Kosten aus dem Lehrlingslohn finanzieren. Dazu erstellt die fallführende Person jeweils anfangs des neuen Lehrjahres zusammen mit dem Lernenden ein Budget.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlassen am 24. Januar 2023

Hauptabteilung Soziales

Andreas Zehnder

